

Herrn Oberbürgermeister

01. Dezember 2017

Erik O. Schulz

- im Hause -

Antrag für die Sitzung des Rates am 14.12.2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 6 Absatz 1 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der Fassung des V. Nachtrags vom 15. Dezember 2016 beantragen wir folgenden Tagesordnungspunkt:

Einführung einer Baumpflegesatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt im Grundsatz die Einführung einer Baumpflegesatzung für die Stadt Hagen. Beschlussgrundlage ist der beigefügte Satzungsentwurf. Dieser ist mit dem Ziel einer endgültigen Verabschiedung im ersten Quartal 2018 von der Verwaltung auf Rechtssicherheit zu überprüfen und ggf. in dieser Hinsicht nachzubessern.

Begründung:

Das Stadtklima ist nicht nur unter den Aspekten des Klimawandels massiven Veränderungen unterworfen. Die Temperaturen steigen in den Städten aus vielen Gründen schneller als im Umland. Innerstädtischer Baumbestand trägt dazu bei, diese Tendenz abzumildern.

In der Folge der Abschaffung der früheren Baumschutzsatzung aus Konsolidierungsgründen wurde deutlich, dass einerseits die Verluste schützenswerter Baumbestände im städtischen Innenbereich erkennbar angestiegen sind, andererseits auch die Mittel für Nachpflanzungen auf kommunalen Flächen fehlen.

Aus diesen Gründen sehen die Antragsteller die Notwendigkeit, wieder zu einer öffentlich-rechtlichen Regelung zu kommen. Hierbei sollen allerdings die als Überregulierung empfundenen Restriktionen der alten Baumschutzsatzung vermieden werden. So nimmt der neue Entwurf z.B. durch großzügige Abstandsregelungen nahezu alle Baumbestände auf privaten Einfamilienhausflächen aus. Neue Stellen sollen durch die Einführung dieser Satzung nicht geschaffen werden. Die Sicherung schützenswerter Baumbestände bzw. deren Kompensation bei geplanten Fällungen soll im Rahmen der regulären behördlichen Prüfung in Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Anträge auf Fällung erhaltenswerten Baumbestandes sind auf Grund der weiter gefassten Regelungen der neuen Baumpflegesatzung voraussichtlich in erheblich geringerem Maße zu erwarten als unter den Bedingungen der alten Satzung. Sollte es doch zu erheblichen Mehraufwänden führen, wird die Umweltverwaltung gebeten, diese nach Rechtskraft der

neuen Satzung exakt zu dokumentieren. Die Erkenntnisse aus der Anwendung der neuen Baumpflegesatzung sind dem Umweltausschuss jährlich zu berichten.

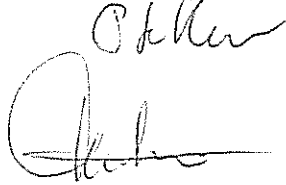
Der hier vorgelegte Entwurf geht auf intensive Arbeiten des Naturschutzbeirates zurück, dem wir dafür ausdrücklich unseren Dank aussprechen. Die jetzige Fassung entstand nach intensiven Diskussionen in einem Kreis von Vertretern unserer Fraktionen.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben

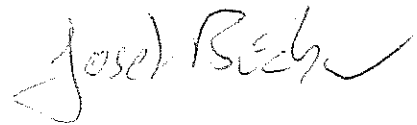
CDU-Fraktion
Wolfgang Röspel



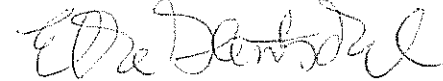
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Nicole Pfefferer



Fraktion Hagen Aktiv
Dr. Josef Bücker



Fraktion Die Linke
Elke Hentschel



Fraktion Bürger für Hohenlimburg / Piraten Hagen
Thorsten Kiszkenow

Anlage: Satzungsentwurf

Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen

Präambel

(Ist wegen Verweises auf die aktuellen gesetzlichen Grundlagen durch Verwaltung zu formulieren)

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand im Gebiet der Stadt Hagen geschützt

1. zur Belebung, Gliederung, Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
2. zur Minderung und Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope, z.B. Luftverschmutzungen und Lärm,
3. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,
5. zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
6. zur Erhaltung des Lebensraumes für die Tierwelt,
7. zur Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung,
8. zur Sicherung der Naherholung,
9. zur Absicherung extremer Standortverhältnisse, z. B. Böschungsbereiche.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung regelt den Erhalt und die Pflege des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.
- 2) Diese Satzung gilt nicht für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, die durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch Festsetzung in einem Landschaftsplan innerhalb des Geltungsbereichs dieser Baumpfleugesatzung ausgewiesen sind oder werden.
- 3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für
 - a) Bäume, die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm ganz oder teilweise näher als 10,00m zu Außenwänden von bestehenden zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen.
 - b) Bäume, die auf privaten Hausgrundstücken kleiner 350 m² stehen
 - c) die fachgerechten Maßnahmen zur Pflege (z.B. Entfernung von Totholz) und Erhaltung (z.B. Wundbehandlungen) geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien,
 - d) die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Maßnahmen am Baumbestand an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grün- und Freiflächen einschließlich der Friedhöfe der Stadt Hagen, wie z. B. die Beseitigung kranker und nicht standfester Bäume bei unmittelbaren Verkehrsgefahren,
 - e) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes.

§ 3 Geschützte Bäume

- 1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweist.
- 2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§§ 9 und 10).
- 3) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume und Obstbäume - mit Ausnahme von Zier- und Wildformen, Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 4 Verbotene Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Handlungen an geschützten Bäumen verboten:

- 1) Insbesondere die Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Aufbaus. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- 2) Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben führen oder führen können, insbesondere durch
 - a) Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z. B. Asphalt oder Beton, Verfestigung der Baumscheibe durch das Abstellen von Kfz und anderen Maschinen sowie Baumaterialien,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder sonstigen Abwässern,
 - d) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind. Die Vorschriften der Pflanzenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt,
 - e) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen anderes vorsieht.

§ 5 Genehmigungsfreie Maßnahmen

Genehmigungsfrei sind u. a. folgende Maßnahmen:

- 1) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- 2) Maßnahmen an Bäumen, die im Rahmen des Betriebs von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf herangezogen werden,
- 3) Maßnahmen an Bäumen auf öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken der Stadt Hagen. Hier entscheidet im Sinne der Baumpflegesatzung der Oberbürgermeister, Grünflächenamt. Die jeweils zuständige Bezirksvertretung und der Umweltausschuss sind regelmäßig über die Maßnahmen zu informieren. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet die jeweils zuständige Bezirksvertretung nach Anhörung des zuständigen Ratsausschusses. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt.
- 4) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Diese Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind dem Oberbürgermeister - Grünflächenamt – sofern möglich vor Beginn der Arbeiten, ansonsten unverzüglich nach deren Beendigung anzuzeigen und zu begründen. Der gefällte Stamm ist für die Dauer von einer Woche nach der Meldung aufzubewahren, um dem Grünflächenamt die Begutachtung zu ermöglichen.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

- 1) Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Hagen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- 2) Geht die Gefährdung geschützter Bäume von anderen Grundstücken aus, so kann die Stadt Hagen auch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke nach Absatz 1 verpflichten.
- 3) Ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 durch besondere Umstände nicht selbst zumutbar, kann die Stadt Hagen anordnen, dass er die Durchführung von Maßnahmen durch die Stadt Hagen oder durch von ihr Beauftragte zu dulden hat.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, wenn die geschützten Bäume

a) durch den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,

c) so krank sind, dass sie zum Absterben verurteilt sind oder ihre Erhaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

d) Personen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden und die Gefahr nachweislich nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,

e) aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind,

f) die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Bäume im Bereich der öffentlichen Straßen,

g) im Standraum durch andere geschützte Bäume eingeschränkt oder behindert sind, so dass eine Sicherstellung der Entwicklung auf längere Zeit nicht gewährleistet ist,

h) nicht zum charakteristischen Bestand einer historischen Gartenanlage gehören und den Charakter der Anlage wesentlich beeinträchtigen.

2) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Oberbürgermeister-Grünflächenamt schriftlich oder über ein nutzerfreundliches Online-Formular unter Darlegung der Gründe und Beifügung von Lage-skizze(n) und/oder Fotos zu beantragen. Es sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser zu dokumentieren. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann im Einzelfall und wenn der Antrag auf Grund seines Umfangs dies rechtfertigt die Erstellung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 gefordert werden.

4) Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

5) Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich und gebührenfrei erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenabreden verbunden werden.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan zum Bauantrag die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.

2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ergeht die Entscheidung über eine Befreiung nach § 7 Absatz 1 b) in der Baugenehmigung.

3) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Ersatzpflanzungen / Ausgleichzahlungen

1) Wird auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 eine Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung nach Maßgabe des Absatzes 2 vorzunehmen und diese zu erhalten. Ist ein Dritter Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

2) Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 20-25 cm Stammumfang zu pflanzen. Beträgt der gemäß § 3 Absatz 1 ermittelte Stammumfang 150 cm oder mehr, so ist für je weitere angefangene 100 cm ein zusätzlicher Baum der in Satz 1 genannten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist im Falle des Nichtanwachsens zu wiederholen.

3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird bestimmt durch den marktüblichen Katalogpreis des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des vorgenannten Betrages.

4) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Hagen schriftlich anzuzeigen.

5) Von den Regelungen der vorstehenden Absätze können aus Billigkeitsgründen und zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten in begründeten Einzelfällen, z. B. im Hinblick auf die vorhandene oder verbleibende Begrünung, ganz oder teilweise Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10 Folgenbeseitigung

1) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks auf diesem Grundstück geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 vorlagen, ist er verpflichtet, Neuanpflanzungen auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 9 vorzunehmen oder zu veranlassen. Eine Zerstörung liegt dann vor, wenn 50 % oder mehr des Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereichs entfernt oder beschädigt wurden. Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.

2) Ist eine Neuanpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 9 Abs.3 zu leisten. Unmöglich ist eine Neuanpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.

3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an den Oberbürgermeister abtritt. Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, ein solches Abtretungsangebot anzunehmen.

§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen

1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Hagen zu leisten. Sie sind zweckgebunden dem Pool ‚Baumpflege‘ zuzuordnen.

2) Der Pool ‚Baumpflege‘ dient der Finanzierung von Ersatzpflanzungen. Diese sollen im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume vorgenommen werden. Die Koordination der Ersatzpflanzungen obliegt dem Umweltamt.

3) Das Umweltamt erstattet den Bezirksvertretungen und dem Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel und die finanzielle Ausstattung des Pools.

§ 12 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Hagen sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich

auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen.
Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf die Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(Soll dem entsprechenden Passus aus der früheren Baumschutzsatzung entsprechen und ist zur Sicherung der Rechtssicherheit durch die Verwaltung zu formulieren.)